

Satzung des Vereins Ungstein21 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen „Ungstein21 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 67098 Bad Dürkheim, Ortsteil Ungstein, Rheinland-Pfalz.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt hauptsächlich gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Bürgerlichen Engagements in Ungstein. Dies dient der allgemeinen Förderung des Demokratischen Staatswesens.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eine umfassende Befassung mit den demokratischen Grundprinzipien und durch eine objektive und neutrale Würdigung dieser. Insbesondere soll die Entwicklung von Dorf und Dorfgemeinschaft durch die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, Information in Wort und Schrift, sowie die Bereitstellung eines elektronischen Vereinsforums, unterstützt werden.
Erklärtes Vereinsziel ist der engagierte Einsatz für eine nachhaltige Ortsentwicklung, da dies als zentrale Herausforderung im Wettbewerb der Kommunen hinsichtlich des demografischen Wandels gesehen wird.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Natürliche Personen und Vereinigungen jeder Art, die die Aufgaben des Vereins unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden.
3. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied wird durch Eintritt in den Verein erworben.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
3. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen (auch per e-mail möglich) Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1. mit dem Tod des Mitglieds,
 - 1.2. durch freiwilligen Austritt,
 - 1.3. durch Streichung von der Mitgliederliste,

- 1.4. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende mitgeteilt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt, jedoch an die dem Verein letztmitgeteilte Anschrift des Mitglieds gerichtet ist.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens eine Woche vor der Versammlung mitzuteilen.
Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Das Mitglied ist auch berechtigt, sich vor der Versammlung persönlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Über die Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder und die Mindesthöhe des Jahresbeitrages der fördernden Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Jahresbeitrag ist am 01. Januar eines jeden Jahres fällig. Darüber hinaus können Umlagen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen können für Jugendliche niedriger als für Erwachsene festgelegt werden.
5. Der Verein erhebt bei Eintritt in den Verein keine einmalige Aufnahmegebühr.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen (siehe § 6, Absatz 3 dieser Satzung).

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist grundsätzlich unzulässig.

§ 9 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne der §§ 26 ff. BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 3.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - 3.2. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - 3.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - 3.4. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
 - 3.5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern durch Streichung.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Stellungnahme des Beirats einzuholen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
6. Beschlussfassung des Vorstandes
 - 6.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich (auch per e-mail möglich) oder fernmündlich einberufen werden.
 - 6.2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einem Tag einzuhalten. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.
 - 6.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - 6.4 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
 - 6.5 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
 - 6.6 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als tausend Euro bedarf der Vorstand der Zustimmung des Beirats, sofern das Geschäft nicht im Haushaltsplan enthalten ist.

§ 10 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl Beiräte gewählt werden.
2. Der Beirat wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in einem Wahlgang verschiedene Kandidaten wählen.
4. Zum Beirat sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Werden wegen Stimmgleichheit nicht alle Beiratsmitglieder im ersten Wahlgang gewählt, so findet zur Ergänzung ein zweiter Wahlgang statt, in dem alle bislang vorgeschlagenen, aber nicht Gewählten wählbar sind. Wird auch im zweiten Wahlgang der Beirat nicht vollständig gewählt, weil mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen auf sich vereinigen, so entscheidet unter ihnen das Los.
5. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
6. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er kann sich in ihm geeignet erscheinender Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder unterrichten und dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung unterbreiten.
7. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als tausend Euro bedarf der Vorstand der Zustimmung des Beirats, sofern das Geschäft nicht im Haushaltsplan enthalten ist.

8. Der Zustimmung des Beirats bedürfen darüber hinaus ohne Rücksicht auf den Geschäftswert Entscheidungen grundlegender Art, wie z. B. die Satzung von Ungstein21 e.V., die ihrer Art oder Größe nach als außergewöhnlich anzusehen sind. Die Zustimmungserfordernisse binden den Vorstand nur im Innenverhältnis. Im Außenverhältnis wird die Vertretungsmacht nicht beschränkt. Die Zustimmung des Beirats kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ersetzt werden.
9. Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins oder einem Beiratsmitglied einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Mitglieder des Vorstands Zutritt, auch das Recht zur Teilnahme an der Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Der Beirat bestimmt seinen Sitzungsleiter.
10. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren, vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben und dem Vorstand mitzuteilen.

§ 11 Kassenprüfer/Revisor

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer und einen Revisor. Die Aufgabe des Kassenprüfers ist die Kassenprüfung. Die Aufgaben des Revisors sind die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.
2. Die Kassenprüfung (Einnahmen und Ausgaben des Vereins) ist mindestens jährlich vom Kassenprüfer durchzuführen. Der Revisor hat mindestens jährlich die Unterlagen auf Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse zu prüfen.
3. Der Kassenprüfer und der Revisor werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Kassenprüfer bzw. Revisor im Amt.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in einem Wahlgang verschiedene Kandidaten wählen.
5. Zum Kassenprüfer ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Wird wegen Stimmgleichheit der Kassenprüfer nicht im ersten Wahlgang gewählt, so findet zur Ergänzung ein zweiter Wahlgang statt, in dem alle bislang vorgeschlagenen, aber nicht Gewählten wählbar sind. Wird auch im zweiten Wahlgang der Kassenprüfer nicht vollständig gewählt, weil mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen auf sich vereinigen, so entscheidet unter ihnen das Los.
6. Zum Revisor ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wird wegen Stimmgleichheit der Revisor nicht im ersten Wahlgang gewählt, so findet zur Ergänzung ein zweiter Wahlgang statt, in dem alle bislang vorgeschlagenen, aber nicht Gewählten wählbar sind. Wird auch im zweiten Wahlgang der Revisor nicht mehrheitlich gewählt, so entscheidet das Los.
7. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Kassenprüfer oder Revisor sein.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
3. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
5. Bei Entscheidungen über Umlagen und Beiträge haben nur die ordentlichen Mitglieder Stimmrecht.
6. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- 7.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - 7.2 Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - 7.3 Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - 7.4 Bestimmung der Anzahl, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats sowie der Kassenprüfer,
 - 7.5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes,
 - 7.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - 7.7 und weiteren in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.
8. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auch in sonstigen Angelegenheiten, die generell in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, Beschlüsse fassen.
 9. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss, außer in den gesetzlichen Fällen, einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
 10. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (kann auch per e-mail erfolgen) an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder.
 11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, es sei denn, die Versammlung bestimmt einen anderen Leiter.
 12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
Es soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
 13. Bei Wahlen soll für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion ein Versammlungsleiter bestimmt werden.
 14. Die Art der Abstimmung (geheim/nicht geheim) schlägt der Versammlungsleiter zur Abstimmung vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung zur Art der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 15. Hat bei Wahlen zum Vorstand im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist alsdann der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los
 16. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse usw. entscheidet der Versammlungsleiter; bei Widerspruch gegen die Entscheidung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeitskreis Römisches Weingut (Villa rustica Weilberg), der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck des Erhalts und der Restaurierung dieses kulturellen Erbes und der Hauptattraktion Ungsteins zu verwenden hat.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.